

Reglement für das Videoüberwachungssystem in der Bibliothek Riehen Dorf, Baselstrasse 12

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Riehen erlässt, gestützt auf § 17 f. Informations- und Datenschutzgesetz (IDG, SG 153.260) vom 9. Juni 2010 und nach erfolgter Vorabkonsultation durch die Datenschutzbeauftragte des Kantons Basel-Stadt, folgendes Reglement für das Videoüberwachungssystem:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für den Betrieb des Videoüberwachungssystems der Bibliothek Riehen Dorf am Standort Baselstrasse 12, 4125 Riehen während den unbedienten Öffnungszeiten («Open Library»).

§ 2 Verantwortliches Organ

¹ Verantwortliches Organ im Sinne von § 6 IDG bzw. § 5 Abs. 1 lit. b Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV, SG 153.270) vom 9. August 2011 ist die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Kultur, Freizeit und Sport und stellvertretend ihre oder seine Stellvertretung.

§ 3 Zweck

¹ Das Videoüberwachungssystem wird ausschliesslich während den unbedienten Öffnungszeiten betrieben und dient folgenden Zwecken:

- a. Schutz der Kundschaft vor Übergriffen und strafbaren Handlungen.
- b. Schutz der Infrastruktur, insbesondere der Medien, des Bibliotheksmobiliars und der Selbstverbuchungsstationen, vor Sachbeschädigungen, Diebstahl und Einbruch.
- c. Aufklärung strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit den in lit. a und b genannten Vorfällen.
- d. Erfassung des Einlasses unberechtigter Personen durch die Kundschaft.

² Die Videoüberwachung dient ausdrücklich nicht der Überwachung des Personals.

§ 4 Gesetzliche Grundlagen

¹ Der Betrieb des Videoüberwachungssystems stützt sich auf § 17 f. IDG.

§ 5 Beschreibung des Videoüberwachungssystems

¹ Standort: Liegenschaft Baselstrasse 12, 4125 Riehen. Für den Situationsplan «Erdgeschoss» und den Situationsplan «1. Obergeschoss» inkl. den Kamerastandorten, den Aufnahmewinkeln, siehe Anhang.

² Technischer Beschrieb:

- a. Anzahl Kameras: 4
- b. Zoom-Möglichkeit: Ja (1- bis 10-fach)
- c. Schwenkbarkeit: Nein.

³ Erfasste Bereiche:

- a. Kamera 1: Im Erdgeschoss an der Aussenwand des Gebäudes (Gebäudeseite Sieglinweg). Es werden der Hintereingang von aussen einschliesslich der Rückga-bebox, die Treppe zum Kellereingang sowie der Bereich mit den nicht-öffentlichen Abfallbehältern für Müllsäcke und Altpapier und dem nicht-öffentlichen Depot für Gasflaschen, beide im Eigentum der Gemeinde, erfasst.
- b. Kamera 2: Im Erdgeschoss (Gebäudeseite Baselstrasse) im Innenbereich. Es wer-den beide Eingangsbereiche (Vorder- und Hintereingang) einschliesslich der Selbstverbuchungsstation erfasst.
- c. Kamera 3: Im Erdgeschoss im Innenbereich. Es wird der Notausgang Gebäude-seite Baselstrasse einschliesslich des Raums Ludothek erfasst.
- d. Kamera 4: Im 1. Obergeschoss im Innenbereich. Es wird der Arbeits- und Lesebe-reich einschliesslich der Selbstverbuchungsstation erfasst.

⁴ Erfasste Personen:

- a. Es werden Personen erfasst, die während den unbedienten Öffnungszeiten das Gebäude betreten, die Selbstverbuchungsstationen benutzen und allenfalls unbe-rechtigten Personen Eintritt verschaffen.
- b. Bei der Aussenkamera (Kamera 1) können während den unbedienten Öffnungs-zeiten kurzfristig Mitglieder des im Nebengebäude eingemieteten Vereins sowie eine weitere gewerbliche Mieterschaft desselben Nebengebäudes bei der unent-geltlichen Mitbenutzung der Abfallbehälter erfasst werden. Mitglieder des Vereins können zudem beim Austausch von Gasflaschen erfasst werden.
- c. Obwohl sämtliche Kameras nur ausserhalb der regulären Öffnungszeiten einge-schaltet werden, kann kurzfristig Reinigungspersonal erfasst werden oder Perso-nal, welches retournierte Medien einsortiert oder aufräumt.

§ 6 Betriebszeiten

¹ Die Videokameras sind nur zu den unbedienten Zeiten («Open Library») in Betrieb, zu denen im Regelfall kein Personal anwesend ist. Vorbehalten ist § 5 Abs. 4.

² Die unbedienten Öffnungszeiten sind:

- montags bis freitags von 12.00 bis 14.00 Uhr sowie von 18.30 bis 22.00 Uhr
- samstags von 13.00 bis 22.00 Uhr
- an Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr



- während der Schulferien im Sommer und Herbst von 8.00 bis 22.00 Uhr, ausgenommen dienstags und mittwochs. An diesen beiden Tagen gelten die unbedienten Öffnungszeiten gemäss erstem Spiegelstrich.

§ 7 Kennzeichnung

¹ Die Kundschaft wird mit Hinweisschildern (Piktogrammen, siehe Anhang) in den überwachten Bereichen auf die Videoüberwachung hingewiesen.

§ 8 Aufzeichnung (Speicherung) und Vernichtung

¹ Die Aufnahmen werden mit einem Recorder aufgezeichnet, der sich im abgeschlossenen Büro im angrenzenden Nebengebäude befindet. Es erfolgt keine Echtzeit-Überwachung.

² Die Aufzeichnungen werden 7 Tage gespeichert. Die Auswertung der gespeicherten Daten erfolgt nur im Ereignisfall gemäss § 3 und ausschliesslich durch die Fachbetriebsleiterin oder den Fachbetriebsleiter Bibliotheken, die Teamleiterin oder den Teamleiter Bibliothek Riehen Dorf sowie eine stellvertretende Mitarbeitende oder einen stellvertretenden Mitarbeiter. Auswertungen haben im Vier-Augenprinzip zu erfolgen. Vorbehalten bleibt § 9.

³ Nach 7 Tagen werden die Aufzeichnungen sowie allfällige Kopien oder Ausdrücke mittels automatischen Überschreibens gelöscht. Vorbehalten bleibt § 9.

§ 9 Herausgabe

¹ Werden Aufzeichnungen als Beweismittel in einem straf- oder zivilrechtlichen Verfahren benötigt, sind sie zusammen mit der Anzeige oder Klage bei den zuständigen Behörden einzureichen oder auf untersuchungsrichterliche Anordnung herauszugeben.

§ 10 Datensicherheit

¹ Die Aufzeichnungen werden vor Zugriff durch Unbefugte geschützt und sicher verwahrt durch:

- a. Verschlüsselung der Kommunikation mit TLS (Transport Layer Security) zwischen Kameras, Servern und Clients.
- b. Verschlüsselung der gespeicherten Videodaten (Festplattenverschlüsselung).
- c. Zugriffskontrollen und Benutzer-/Berechtigungsmanagement
- d. Erfassung aller Benutzeraktivitäten, wie Anmeldungen, Änderungen an Einstellungen und Systemkonfigurationen sowie das Zugreifen auf gespeicherte Videodaten (Audit Trail).

§ 11 Evaluation und Vorfallsliste

¹ Im Hinblick auf eine Verlängerung der Videoüberwachung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Reglements i.S. von § 18 Abs. 3 IDG und § 5 Abs. 1 lit. m IDV wird eine Liste über Vorfälle geführt, die aufgrund der Videoüberwachung erkannt und bereinigt



Seite 4

werden konnten, sowie über Interventionen, welche aufgrund der Überwachung ausgelöst wurden. Diese Liste wird der verantwortlichen Person nach § 2 jährlich vorgelegt.

§ 12 Gültigkeit

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft und hat eine Gültigkeit von maximal vier Jahren. Vor der Verlängerung des Reglements ist das Vorhaben der Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle vorzulegen.

§ 13 Publikation

¹ Das Reglement wird unter auf der Webseite der Gemeinde Riehen, unter www.bibliothek-riehen.ch und in der Riehener Zeitung publiziert.

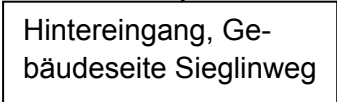
Riehen, 18. November 2025

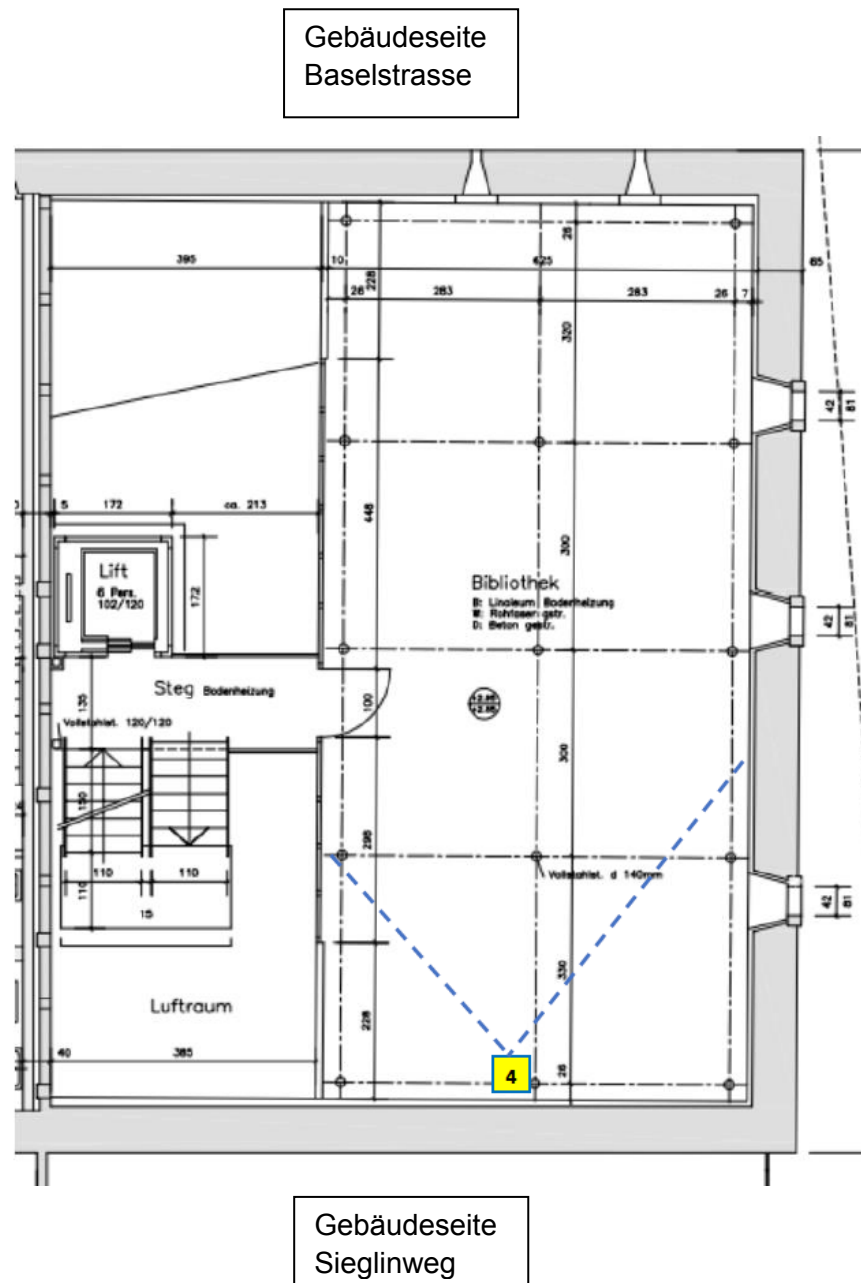
Im Namen des Gemeinderats

Die Präsidentin: Christine Kaufmann
Der Generalsekretär: Patrick Breitenstein

Beilagen:

- Anhang 1: Situationsplan Kamerastandorte und -winkel 1-3, Erdgeschoss
- Anhang 2: Situationsplan Kamerastandort 4, 1. Obergeschoss
- Anhang 3: Kamerawinkel der Kamerastandorte 1-4
- Anhang 4: Piktogramm zur Kennzeichnung der Videoüberwachung; Standorte der Piktogramme in roter Farbe







Seite 7 Anhang 3: Kamerawinkel der Kamerastandorte 1-4:

Kamera 1:



Kamera 2:





Seite 8 Kamera 3:



Kamera 4:



